

Anlage zur Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für die Städtebauförderung (ANBest-Städtebauförderung)

Die ANBest-Städtebauförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Zweck der Zuweisung, Zuwendungsgrundsätze
- 2 Baufachliche Prüfung
- 3 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- 4 Denkmalschutz, Barrierefreiheit und Geschlechtergerechtigkeit
- 5 Erwerb und Sicherung von Gebäuden und Anlagen
- 6 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung
- 7 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben, Änderung der Finanzierung
- 8 Vergabe von Aufträgen
- 9 Zweckbindungsfrist
- 10 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfängerin
- 11 Weiterleitung von Zuwendungen
- 12 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- 13 Jährlicher Sachbericht
- 14 Nachweis der Verwendung
- 15 Prüfung der Verwendung
- 16 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 17 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung
- 18 Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalens

1

Zweck der Zuweisung, Zuwendungsgrundsätze

1.1

Die Ausgaben für Maßnahmen nach der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 (im Folgenden FRL) sind zuwendungsfähig.

1.2

Ausgaben können nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung der Ausgaben nicht möglich ist (Subsidiarität der Städtebauförderung).

2

Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für bauliche Teilmaßnahmen oder städtebaulichen Einzelvorhaben einen Betrag von 5 000 000 Euro erreichen, ist die baufachliche Prüfung durch die Gemeinde vorzunehmen. Von einer baufachlichen Prüfung ist im Falle von zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb von 5 000 000 Euro abzusehen.

3

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung umzusetzen.

4

Denkmalschutz, Barrierefreiheit und Geschlechtergerechtigkeit

4.1

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die Denkmäler oder Denkmalbereiche betreffen, ist in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz bzw. die Denkmalpflege zuständigen Behörde durchzuführen.

4.2

Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes ist sicherzustellen, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

4.3

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen unterschiedlicher Geschlechter als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

5

Erwerb und Sicherung von Gebäuden und Anlagen

Die Gemeinde hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um nach Nummer 9.2 FRL erworbene Gebäude und Anlagen innerhalb von fünf Jahren auf Grundlage eines Verkehrswertgutachtens an Dritte zu veräußern oder diese dauerhaft zu übernehmen.

6

Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

6.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2

Alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Sie sind grundsätzlich vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der förderfähigen Ausgaben einzusetzen. Sie reduzieren insoweit die Bemessungsgrundlage für die Zuweisung.

6.3

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird mit der ersten Bewilligung eines Fortsetzungsantrags hinsichtlich des Gesamtergebnisses nach Nummer 15.1 FRL verbindlich.

6.4

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis der Kosten- und Finanzierungsübersicht überschritten wird.

6.5

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu der jeweils im Bescheid gebundenen Kassenmittelrate zum 15. Dezember in voller Höhe. Die Mittel sind innerhalb von 18 Monaten zweckentsprechend zu verwenden.

6.6

Mit der freiwilligen Rückzahlung von Fördermitteln erklärt die Zuwendungsempfängerin, dass die zurückgezahlten Mittel nicht mehr für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme benötigt werden. Sie stehen für eine spätere Auszahlung nicht mehr zur Verfügung und reduzieren die Bewilligung und die Förderobergrenze der Gesamtmaßnahme.

7

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben, Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Kosten- und Finanzierungsübersicht veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin.

8

Vergabe von Aufträgen

8.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Kommunalhaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

8.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin als Auftraggeberin gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

8.3

Die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleibt unberührt.

8.4

Die durch die Beauftragung eines mit der Gemeinde mehrheitlich verbundenen rechtlich selbständigen Unternehmens anfallenden Ausgaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

9

Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen. Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nummer 15.2 FRL. Für Maßnahmen an und auf nicht in kommunalem Eigentum stehenden Grundstücken ist durch geeignete Maßnahmen die Zweckbindungsfrist nach Nummer 15.2 FRL sicherzustellen.

10

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfängerin

10.1

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

10.1.1

sie nach Vorlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

10.1.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

10.1.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

10.1.4

die ausgezahlten Beträge im Falle der Nummer 6.4 nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können und / oder

10.1.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

10.2

Im Fall einer Förderung mit Bundesfinanzhilfen sind die erforderlichen Monitoringdaten zur Gesamtmaßnahme von der Zuwendungsempfängerin in der Datenbank des Bundes zu erfassen. Diese sind bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme bei Antragstellung fortzuschreiben.

11

Weiterleitung von Zuwendungen

11.1

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und / oder Zuwendungsverträgen haben die Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendung aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten. Eine Erklärung des Dritten über die Inanspruchnahme der Option gem. § 9 Umsatzsteuergesetz ist vorzulegen.

11.2

Sofern die Zuwendungsempfängerin beabsichtigt, die Zuwendung an einen Dritten weiterzuleiten, ist dies vorab von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen.

11.3

Von den Letztempfängerinnen der Zuwendung ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form nach Nummer 6.2 bis Nummer 6.4 ANBest-P zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Erstempfängerin der Zuwendung. Gegenüber der Bewilligungsbehörde werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Erstempfängern der Zuwendung nach Nummer 14.1 geführt. Die Erstempfängerin ist – trotz der Weiterleitung – verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Bescheides und die Zahlung ggf. anfallender Rückforderungen des Landes.

12

Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

12.1

Die Zuwendungsempfängerin muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

12.2

Die Baurechnung besteht aus:

12.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und

Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

12.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 12.2.1,

12.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

12.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

12.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

12.2.6

den Zuwendungsbescheiden,

12.2.7

den geprüften, den Zuwendungsbescheiden zugrunde gelegten Bauunterlagen,

12.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und

12.2.9

dem Bautagebuch.

13

Jährlicher Sachbericht

Bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme oder des städtebaulichen Einzelvorhabens ist der zuständigen Bewilligungsbehörde jährlich jeweils zum 31. Januar ein Sachbericht mit den in Nummer 17.1 FRL genannten Inhalten und Anlagen vorzulegen.

14

Nachweis der Verwendung

14.1

Die Verwendung der Zuwendung ist für die Gesamtmaßnahme mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, der Bewilligungsbehörde nach Muster Verwendungsnachweis nachzuweisen. Dazu gehören

- eine Gesamtabrechnung auf Basis der Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- ein abschließender Sachbericht nach Nummer 17.1 FRL,
- eine Bewertung der Zielerreichung nach Muster Nummer 19.4 FRL und
- bereits erfolgte Zwischenverwendungsnachweise für abgeschlossene Teilmaßnahmen.

14.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Gesamtmaßnahme und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

14.3

In dem Sachbericht zur Gesamtmaßnahme sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht zur Gesamtmaßnahme ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht zur Gesamtmaßnahme sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

14.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der Kosten- und Finanzierungsübersicht summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

14.5

Die Zuwendungsempfängerin hat Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Gesamtmaßnahme aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Das Verfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

14.6

Für abgeschlossene Teilmaßnahmen ist spätestens mit dem nächsten jährlichen Sachbericht ein Zwischenverwendungsnachweis nach dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen. Dies gilt nicht, soweit der Abschluss der Teilmaßnahme höchstens drei Monate vor Vorlage des jährlichen Sachberichts nach Nummer 17.1 FRL erfolgte.

14.7

Für kommunale Entwicklungsfonds sind die besonderen Regelungen der Nummer 10.3 FRL zu beachten.

15

Prüfung der Verwendung

15.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

15.2

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

16

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

16.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.

16.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

16.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

16.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

16.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

16.2.4

sich nach Nummer 7 die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

16.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin

16.3.1

im Falle der Nummer 1.4 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet oder

16.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nummer 8.1) oder Mitteilungspflichten (Nummer 10) nicht rechtzeitig nachkommt.

16.4

Der Erstattungsanspruch ist nach § 49 a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

16.5

Werden ausgezahlte Beträge im Falle der Nummer 6.5 nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können ab dem 13. Monat nach dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach § 49 a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

17

Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

17.1

Die Förderung des Bundes und des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z. B. durch Plaketten, durch Hinweistafeln) darzustellen. Dabei sind die Logos der für die Städtebauförderung zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes zu verwenden. Eine angemessene Darstellung der Förderung von Bund und Land in der öffentlichen Kommunikation durch Print- und Onlinemedien (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen im Internet, Veranstaltungen usw.) ist vorzusehen. Sofern eine Förderung ausschließlich aus Landesmitteln erfolgt, sind ausschließlich die Bild-/Wortmarken des Landes zu verwenden. Die entsprechenden Bild-/Wortmarken sind in elektronischer Form auf der Homepage des für Städtebauförderung zuständigen Landesministeriums zu finden.

17.2

Die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Städtebauförderung beinhaltet auch, dass durch die Gemeinde aussagekräftiges Bildmaterial der geförderten Vorhaben, verbunden mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen, dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt wird.

17.3

Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig über wesentliche Fortschritte der Maßnahme (z.B. „erster Spatenstich“, „Richtfest“ u. ä.) zu unterrichten. Auf den jährlichen Sachbericht nach

Nummer 13 wird verwiesen. Von maßnahmenbezogenen Presseinformationen ist die Bewilligungsbehörde zeitgleich zu unterrichten.

18

Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalens

Sollten Zuwendungsempfängerinnen durch bauleitplanerische Entscheidungen – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) – oder durch die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten Innenstadt und Zentren stärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bewilligungsbehörde ermächtigt, die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen, evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen, und evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide, soweit die Fördermittel noch nicht verausgabt wurden, für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.